

# Quellen zur Frechener Geschichte

von  
Karl Göbels

Die bisher erschienenen Folgen sind im Schul- und Kulturamt der  
Stadt Frechen, Verwaltungsgebäude 3, Zimmer 14, zu haben.

9. Folge

## Das Weistum des Klarenhofes zu Frechen

Das Weistum erscheint hier zum ersten Male im Druck.

Dem Herausgeber ist bisher nur eine einzige Niederschrift bekannt geworden; sie befindet sich im Historischen Archiv der Stadt Köln, S. Klara Akt. 18aII.

Die beiden Bände Gerichtsprotokolle (18aI, 18aII) des Klarenhofgerichts enthalten vom Jahre 1552 bis 1767 eine vollständige Niederschrift der in diese Zeit fallenden Verhandlungen vor dem Gericht. Da der Text des Weistums und des Eides dem 2. Band, der 1649 beginnt, vorangestellt ist, darf man wohl annehmen, daß die Niederschrift des Weistums aus derselben Zeit stammt. Wahrscheinlich haben ältere Niederschriften bestanden, sie sind aber trotz sorgfältiger Suche in den Klarenhofakten nicht aufgefunden worden.

„Im Jahre 1306 am Tage der hl. Klara (12. August) nahm der Konvent des Klarenordens in Köln seinen Anfang“. So beginnt das älteste Lagerbuch des Klarenklosters zu Köln vom Jahre 1468. Rikardis, die hinterbliebene Witwe des Grafen Wilhelm von Jülich, war die Begründerin des Klosters. (Fr. Gerss: Nachrichten über das St. Klarenkloster zu Köln, in: Monatschrift für die Geschichte Westdeutschlands mit bes. Berücksichtigung der Rheinlande und Westfalens, 4 (1878), Trier, S. 598). Das Kloster lag in Köln auf der Burgmauer.

Der Fronhof zu Frechen, auf dem Gelände der alten Burgschule an der Hauptstraße, gegenüber der Einmündung der Klosterstraße (früher Klarengasse) gelegen, wurde am 4. Februar 1335 vom Frauenkloster St. Klara von dem Ritter Johann von dem Vorste und seiner Gemahlin Aleid für 3180 Mark gekauft (Urk. 32); seitdem wird dieser Hof Klarenhof genannt. In der von Johann von dem Vorste ausgestellten Verkaufsurkunde wird mitgeteilt, daß zu diesem Besitztum noch drei andere Höfe und 12½ Morgen Ackerland und Wiesen gehören, insgesamt 191 Morgen freies Land. Unter den Belastungen, welche die Frauen von St. Klaren übernehmen mußten, wird u. a. aufgezählt, daß man dem Kirchherrn (Pastor) zu Frechen alle Jahre zum Feste des hl. Michael einen Malter Weizen zahlen müsse als Entgelt dafür, daß er an der zum Hofe gehörenden Kapelle, die dem hl. Michael geweiht war, die Kirmes halte.

In den folgenden Jahrzehnten ist es den Nonnen von St. Klara gelungen, den Landbesitz des Hofes bedeutend zu erweitern. Am 18. Januar 1369 verkauft ihnen Johann Tointz von Bachem 63 Morgen und 13 Ruten Ackerland mit den dazu gehörenden Gebäuden für 2055 Mark (Urk. 111).

Die Witwe Bela des Laurentius von dem Dome verkauft den Nonnen im Jahre 1412 vor dem Hofgericht des Klarenhofes zu Frechen als Ablösung der schuldigen Hofespacht ein Haus und 5 Viertel Ackerland zu Frechen; das Land lag gegenüber der Frechener Kirche (Urk. 139).

An Hausstätten (sog. Güter) besaß das Klarenkloster zur Zeit der Abfassung des Weistums in Frechen: Das Sybartzgut gegenüber dem Klarenhof, Wefersgut „an der straßen gelegen“, das Gut Voßloch, Hauschildsgut, Weingardnersgut, Lucartzgut in der Breitengasse, Schwedersgut, Vinckenoder Schützmannsgut, Lepartzgut, Süßmundtsgut, Stulartzgut, Bachgartengut und Vaßbendersgut; in Benzelrath: Gret Jensengut, Schultheißengut, Conz-Müllersgut, Heilig-Geist-Gut.

Für den Klarenhof selbst und die abhängigen „Güter“, über die umfangreiche Pachtverträge und Quittungsbelege vorliegen, war das Klarenhofgericht zuständig. Die Protokollbücher des Gerichts sind, wie schon erwähnt, ebenfalls erhalten.

Der Hof fiel zu Anfang des 19. Jahrhunderts der Säkularisation zum Opfer. Heute ist von dem bedeutenden Hof nichts mehr erhalten.

Nach Abbruch der Michaelkapelle des Klarenhofes wurde St. Michael der zweite Patron der Pfarrkirche St. Audomar. Noch heute „bringt Michael die Frechener Kirmes.“

## Weisthumb deß Hoffgerichtz auff dem Clarenhoff Zu Frechen

(1) Auff dem Clarenhoff Zu Frechen helt man Jarlichs Drey male hoffsgeding alß Nemlich am Montag Nach Heiligen Drei Koenig tag, am Montag für Collnischer Gottestracht Vndt am Montag Nach Sanct Johannis Geburtztag<sup>1)</sup>, Vndt sey zu wißen daß für ieglichem diser tagen Zu Collen ahn St. Claren Closter erscheint des hofffs Ver Eidter Bott Vndt gesinnet nach altem hergeprachten Brauch ahn der Küchenmeisterschen ein scholderstück, Zwei stück rindfleisch, Ein halb Rey Weck Vndt Ein halb Rey brodts.

(2) Vndt Wanne der tag nun fürhenden, erscheinet auff ermeltem hoff der Claren Kelner oder Diener<sup>2)</sup>, sampt ihr VerEidter scholteiß Vndt die Geschwornen Vndt LehnsMänner<sup>3)</sup>, Welchen Sieben Zehen soll sein. Vndt was man Nun alsus beyeinandern, setzendt sich ermelter Kelner Vndt Scholteiß sampt dem Gerichtschreiber, heischen die Geschwornen beyeinanderen Vndt fragen, ob es tag, stund Vndt Zeit sey, daß man dat gericht besitze, worup sie Ja antworten, im fall der Bott gestendig das ihr gerechtigkeit Vndt gebuir alda ist.

(3) Wanne Nun solches Wahr Vndt mit Ja beantwort, alßdan thutt der Scholteiß Bann Vndt fridt Von Wegen Gottes Vom himmelreich, Von Wegen Marien seiner gebenedeiten Mutter sampt allen Gottes heiligen<sup>4)</sup>, welcher Namen dem

## Weistum des Hofgerichts auf dem Klarenhof zu Frechen

(1) Auf dem Klarenhof zu Frechen hält man drei mal im Jahre Hofgeding, nämlich am Montag nach Dreikönigstag, am Montag vor der Kölnischen Gottestracht und am Montag nach dem Geburtstag des hl. Johannes. Es sei zu wissen, daß vor jedem dieser Tage zu Köln am St. Klarenkloster erscheint des Hofes vereidigter Bote und verehrt nach altem Brauch der Küchenmeisterin ein Schulterstück, zwei Stücke Rindfleisch, eine Reihe Weck und eine halbe Reihe Brot.

(2) Wenn nun der Tag gekommen ist, erscheint auf genanntem Hof der Klarenkellner oder Diener, sampt ihr (der Äbtissin) vereidigter Schultheiß und die Geschworenen und Lehnsleute; ihre Anzahl soll siebzehn sein. Sind nun alle versammelt, setzen sich der erwähnte Kellner und der Schultheiß mit dem Gerichtsschreiber (zu Gericht), rufen die Geschworenen zusammen und fragen, ob es Tag, Stunde und Zeit sei, das Gericht zu besitzen; worauf diese mit Ja antworten, falls der Bote bekennt, daß sie mit Recht und nach Gebühr anwesend sind.

(3) Wenn dieses geschehen ist und mit Ja geantwortet wurde, verkündet der Schultheiß Bann und Fried im Namen Gottes im Himmelreich, im Namen Mariens, seiner gebenedeiten Mutter, und allen Heiligen Gottes, deren Namen dem

herren bekant seint, Von Wegen  
Meiner Ehrwürdigen frawen Von  
St. Claren, die Man hir Kent alß  
ein Fraw dises hoffgerichtz, Von  
Wegen des gantzen Vndt gemeinen  
Conuents, des Kelnens, scholteiß  
Vndt des ganzen gerichtz, Vndt ge-  
birt alhir Zucht Vndt Verbirt Vn  
Zucht:

(4) auch sullen die Geschwor-  
nen ihren stand nit Rühmen, sy en  
worden dan mit Recht darauß ge-  
drungen oder mit genaiden erlaßen,  
Vndt es soll gein derselben schrek-  
ken off Wecken, sonder des gebuir-  
liche Rechten mit ihn plegen.

(5) Vndt so iemandt alhir  
werdt Von schilt geboren<sup>5)</sup> oder  
Zur Priesters stait gekoren, dieselbi-  
gen Pit man Vmb hoersch<sup>6)</sup> Vndt  
Züchtig Zu sein<sup>7)</sup>, den anderen ge-  
bürt Mans:

(6) Vndt so auch jemandts  
alhir am Rechten hatt Zuthun, der  
soll der Her Manen, die geschworen  
weisen, den Reichen Vmb gelt, den  
armen Vmb Gottes will<sup>8)</sup>, damit  
ieder bey seinen Rechten Verpleib.

(7) Item hie soll man Vroegen<sup>9)</sup>  
heut Zu Dage VnRechte wege, Vn-  
rechte steg, Vnrechte lege<sup>10)</sup>, Vn-  
rechte pee, Vnrechte Waßerfluß,  
so der mehr auff Meiner Ehrwerdi-  
gen Frawen Hoff oder ihren lehn-  
gütern wie das dan die geschworen  
fürbringen sollen Vndt es soll Mein  
Ehrwürdige Fraw ein Richter dauon  
sein.

HERRN bekannt sind, im Namen  
meiner ehrwürdigen Frau von St.  
Klaren, die man hier kennt als die  
Frau (= Herrin) des Hofgerichts,  
im Namen des ganzen Konvents,  
des Kellners, des Schultheißen und  
des ganzen Gerichts und gebietet  
Zucht und verbietet Unzucht.

(4) Die Geschworenen sollen  
nicht ihr Amt aufgeben, es sei  
denn, sie würden aus rechtlichen  
Gründen daraus verdrängt oder mit  
Gnaden entlassen; keiner von ihnen  
soll (andere) schrecken oder ängsti-  
gen, sondern sie sollen sich an die  
Gesetze halten.

(5) Falls dabei sich jemand  
findet, der von Schild geboren oder  
zum Priester erkoren ist, so bittet  
man diese, zurückhaltend und züch-  
tig zu sein; die andern sind dazu  
verpflichtet.

(6) Falls hier jemand sein  
Recht sucht, so soll der Herr  
mahnen, und die Geschworenen  
sollen (das Recht) weisen den  
Reichen für Geld, den Armen um-  
sonst, damit jeder zu seinem Rechte  
kommt.

(7) Ebenso soll man an dem  
Tage rügen alle unrichten Wege,  
unrichten Stege, unrichten Gesetze,  
unrichten Grenzpfähle, unrichten  
Wasserläufe und anderes mehr, was  
auf meiner ehrwürdigen Frauen Hof  
und ihren Lehngütern vorgekommen  
ist; das sollen die Geschworenen  
vorbringen und meine ehrwürdige  
Frau soll darüber richten.

(8) Item dergleichen soll man alhir Vroegen Stritt, scheltworden, Metzertzucht, blutige Wunden, Dieferei, Morderey, Zauberey, Vort alles was straffbar is Vndt geschiet were auff meiner Erwerdiger frawen hoff Vndt lehngütern, welches der geschworne schuldig sein soll für Zu dragen Vnd es soll Mein Ehrw. Frawe Richter dauon sein.

(9) So Nun Iemandt werr der disen Bann Zerbreche oder itzige : – iedoch Von alters her gewonliche – : wort widersprechen, den soll der Her macht hauen Zu straffen Vndt dat nach erkenntnuß deß oder der geschworen.

(10) Vndt hernach stellet Er an einen, weme ihm gelieft, Von den Geschworen die Irsten achte<sup>11)</sup>, wie mans Nennet, dar dan des Hofffs gerechtigkeit Innen erkliert wirdt, als Nemlich das sey den hoff binnen seinen Zeunen Vndt Ederen so frey erkennen Neben obangezeigten puncten,

(11) off es sach were, Imandt da das Gott für sey, einen Doitschlag gethede Vndt darnach Vf disen hoff queme, soll Er durch Verhenknuß der Abdeißten Zur Zeit VI wochen Vndt III dag stark geleit Vndt freiheit haben, Vndt so Er binnen ernant Zeit III foiß dauon Vndt widerumb darvp kommen koent, soll ihm solch geleit Vndt freiheit wederumb gestadet Vndt Vergunnt werden Vnd dat alles so durch Vndt mannigmal Ime die Abdiß dulden Vndt liden Mag. <sup>12)</sup>

(8) Ebenso soll man hier rügen Streit, Scheltworte, Messerstecherei, blutige Wunden, Diebstahl, Mord, Zauberei und weiter alles, was strafbar ist und geschehen ist auf dem Hof und den Lehngütern meiner ehrwürdigen Frau; dies alles sollen die Geschworenen vortragen und meine ehrwürdige Frau soll darüber richten.

(9) Falls jemand diesen Bann bricht oder den jetzigen, jedoch von alters her gebräuchlichen, Worten widerspricht, soll der Herr die Vollmacht haben zu strafen und zwar nach Erkenntnis des oder der Geschworenen.

(10) Danach stellt er einen, der ihm beliebt, von den Geschworenen in der ersten Acht, wie mans nennt, an, der dann ihnen (allen) die Gerechtigkeit des Hofes erklärt, nämlich, daß sie den Hof zwischen seinen Zäunen und Gattern als frei anerkennen neben den oben angezeigten Punkten.

(11) Falls jemand, Gott verhüte es, einen Totschlag begangen hätte und dann auf diesen Hof käme, soll er nach Anweisung der Äbtissin sechs Wochen und drei Tage mächtig Geleit und Freiheit haben; und falls er binnen der genannten Zeit drei Fuß weit sich entfernt und wieder darauf (auf den Hof) kommt, soll ihm solch Geleit und Freiheit wiederum gewährt und vergönnt werden, und das alles weiter und so oft wie die Äbtissin es leiden mag.

(12) So es aber sach werr, Er der Mißthediger Vermoeg Keiserlicher Rechten Vam leben alda Zum todt VerVrtheilt würdt, soll ihme die Abdiß Vnter der Erd Vndt nit dabouen Rechtfertigen laßen, damit der hohen Vberichheit ihr gericht Vndt Recht nit geschrenckett Noch geschwecht werde.<sup>13)</sup>

(13) So sei aber Ime nit für Recht wülde stellen Vndt Sententiam Vber ihn ergehen laßen, soll sei Ime Drei Fuß boußen ihren hoff Vndt portz liberen laßen ihn auff seiner fahr, sorg Vndt angst in Gottes Namen gain Vndt paßieren.<sup>14)</sup>

(14) Die Zweite ahn einen anderen Von Innen Darinnen erkliert Vndt geVroegt werdent alle ampfangende Hend,<sup>15)</sup> so der etliche weren Vndt nit hir wie pillig alß wie all Vnrechte legh, all Vnrechte peel, all Vnrechte waßerfluß, Vndt es geit einer durch des Conuentz hoffstadt, was den der Conuent liden mag, mogen sie sulchs auch thun Vndt liden.

(15) Die Dritte auch ahn einer Von Innen, welche Vroegent is allen ohnbaw der Capellen des hoffs<sup>16)</sup> Vndt alle Ihre lehengüter, so die nit wie Recht gebawet weren,<sup>17)</sup> neben Mehr anderen, oben im Bann Vndt Friedt angezeigten puncten.

(12) Falls aber er, der Missetäter, aufgrund Kaiserlichen Rechts dort vom Leben zum Tod verurteilt würde, dann soll ihn die Äbtissin unter der Erde und nicht darüber verurteilen, damit der hohen Obrigkeit ihr Gericht und Recht weder eingeschränkt noch geschwächt werde.

(13) Wollte sie ihn aber nicht vor Gericht stellen und ein Urteil über ihn fällen, dann soll sie ihn drei Fuß außerhalb ihres Hofes und des (Hof-)tores liefern, und ihn dann auf seine Gefahr, Sorg' und Angst in Gottes Namen gehen und passieren lassen.

(14) Die zweite (Acht) wird dann von einem andern erklärt und es werden gerügt alle Empfangenden Hände, falls es welche gibt oder nicht, und dann, wie recht ist, alle unrichten Gesetze, alle unrichten Grenzpfähle, alle unrichten Wasserläufe, einer davon geht durch den Hof des Konvents; und da es der Konvent erlaubt hat, mögen sie solches auch erlauben.

(15) Die dritte (Acht erklärt) auch einer von ihnen; man rügt allen Unbau (schlechten baulichen Zustand) der Hofskapelle und aller Lehngüter, wenn sie nicht, wie recht ist, gebaut sind; daneben rügen sie noch anderes wie oben im Bann und Fried in mehreren Punkten angegeben.

(16) Wan dises alles geschehen, heischet der Bott In, Klop-pet Mit einen weißen stecklein auff die Taffel,<sup>18)</sup> der Kelner als ein statthelter Meiner Ehrw. Frawen der Abdißen, Scholtheiß Vndt schreiber ahn sitzen, Sagendt Wer am Rechten alhir Zu thun hatt, der Komme Mit seinem gepetenen für sprecher.<sup>19)</sup>

(17) So dan Imandt aldan Zuthun, mach seiner Uitsahen . . . Vndt Zuvor der Bott Drein . . . Vpgeheischen, fürdragen laßen Vndt was Er darup erhalten is, den schreiber im gerichtzboich Vpzeichnen laßen, welches alles nach iedetem gehaltenen geding anstundt in der geschworen Kist binnen des hoffs Capell geschlossen Vndt in Verwar gelacht wirdt, da dan ihrer drei, ieder einen Verscheiden Vndt besonderen schlüßell Von habendt.<sup>20)</sup>

(18) Zu wißen, als Nun ein Churmedt <sup>21)</sup> erfallen, Vndt empfangende handt dauon abgangen Vndt gestorben ist, so führet man die pferdt so die lenderey Vndt lehngüter gebawet Vff Vndt gebens dem ienigen so daß lehen auffs Newampfanget Vf gnadt Zu Verthedingen, Vndt schencken alsdan den geschworen ein Marck Zu Verdrincken.<sup>22)</sup>

(16) Wenn dieses geschehen ist, ruft der Bote alle herein und schlägt mit einem kleinen, weißen Stecken auf den Tisch; der Kellner als Stellvertreter meiner ehrwürdigen Frau Äbtissin, Schultheiß und Schreiber nehmen Platz und sagen: Wer rechtens hier etwas zu tun hat, der trete mit seinem bestellten Fürsprecher vor.

(17) Hat jemand nun vor Gericht zu tun, mache er seine Aussagen . . . der Bote hat zuvor aufgerufen . . . er läßt es vortragen und was er darauf (für ein Urteil) erhält, den Schreiber im Gerichtsbuch aufzeichnen; alles soll nach jedem gehaltenen Geding sofort in die Geschworenenkiste in der Hofkapelle eingeschlossen und verwahrt werden. (Von der Kiste) haben dann ihrer drei (Geschworenen) jeder einen verschiedenen und besonderen Schlüssel.

(18) Falls nun eine Kurmut anfällt und die Empfangende Hand abgegangen und gestorben ist, so führe man die Pferde, welche die Ländereien und die Lehngüter beackern, vor, und derjenige, der das Lehen neu empfängt, gebe es umsonst; man schenke alsdann den Geschworenen eine Mark zum Vertrinken.



(19) Vndt wanne Nun Abdiß  
Vndt Conuent Vber ihre lehen-  
güter -: dar sie doch ieder Zeit  
die Negsten Zu sein :- Versiege-  
lung thutt, so gebuirt ihr dauan ein  
stück goldes Nit Von den Meisten  
Noch auch nit Von den Minsten.

*Formula Juramenti*

(20) Ich N. N. gelobe und  
Schwehre zu Gott, dem heiligen  
Evangelio, daß ich dieses gericht  
meiner würdigen frauen Abtissin  
zu St. Claren auff der Burgmauer  
in Cöln und ihrem Gotteshaus Ehr-  
bahrlich, fleißig und treulich will  
besizen, Ihre wülden und Gottes-  
haus Gerechtigkeith will ich helffen  
wißen und handhaben<sup>23)</sup>, der Par-  
teyen fürbringen will ich gern hören  
und Vernehmen und darauff recht-  
mäßiger urtheil und bescheid nach  
meiner besten Verständnuß wißen  
und helffen wißen, und daß will  
ich nicht underlassen umb lieb und  
leyd, freundschaft, feindschaft,  
nachbarschaft, und Vatter und  
Mutter, und süster und bruder, umb  
gunst, gab, geld und geldeswehrt,  
und so will ich die heimlichkeit  
oder ratschläge des gericht bey mir  
behalten:

Ich gelobe auch all daß jenige zu  
thuen und zulassen, was einem  
frommen<sup>24)</sup> geschwohren zu thun  
eigt und gebühret: alles was ich  
jezunder gelobt und gesichert habe,  
will ich nach meinem Vermögen  
steht und fäst halten, so mir Gott  
helff und sein heiliges Evangelium.  
Im Anfang war das worth, und daß  
worth war bey Gott, und Gott war  
das Worth.<sup>25)</sup>

(19) Wenn nun die Äbtissin  
und der Konvent über ihre Lehn-  
güter – sie sind ja immer noch die  
Nächstbetroffenen – eine Urkunde  
ausstellen, so gebührt ihnen dafür  
ein Stück Gold, nicht das beste,  
aber auch nicht das schlechteste.

*Eidesformel*

(20) Ich N. N. gelobe und  
schwöre zu Gott, dem heiligen  
Evangelium, daß ich dieses Gericht  
meiner würdigen Frau Äbtissin zu  
St. Klaren, auf der Burgmauer in  
Köln, und ihrem Gotteshaus ehrbar,  
fleißig und treulich besizen will;  
Ihre Würde und des Gotteshauses  
Rechte will ich helfen weisen und  
handhaben, der Parteien Vorbrin-  
gen will ich gern anhören und ver-  
nehmen und darauffhin ein recht-  
mäßiges Urteil und Bescheid nach  
meinem besten Verständnis weisen  
und helfen weisen. Davon will ich  
mich nicht abhalten lassen weder  
um Lieb noch um Leid, Freund-  
schaft, Feindschaft, Nachbarschaft,  
Vater oder Mutter, Schwester oder  
Bruder, um Gunst, Gab', Geld und  
Geldeswert; auch will ich die Ge-  
heimnisse und Beratungen des Ge-  
richts bei mir behalten. Ich gelobe  
auch alles zu tun und zu lassen,  
was einem frommen Geschworenen  
zu tun eignet und gebührt. Alles,  
was ich jetzt gelobt und zugesichert  
habe, will ich nach meinen Kräften  
stet und fest halten, so mir Gott  
helfe und sein heiliges Evangelium.  
Im Anfang war das Wort und das  
Wort war bei Gott und Gott war  
das Wort.